

bei Unverheirateten zwischen 16 und 18 Jahren 5 000 *R.M.*,
 bei Unverheirateten bis zu 16 Jahren 3 000 *R.M.*
 Außerdem sind bei Verheirateten weitere 4 000 *R.M.* für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, aber höchstens weitere 16 000 *R.M.* zu versichern. Auf Antrag des Versicherten sind ferner für jedes uneheliche Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 3 000 *R.M.*, aber höchstens 6 000 *R.M.* zu versichern.
 Neben der Todesfallsumme sind die tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten für die Überführung eines außerhalb seines Heimatortes tödlich verunglückten Versicherten bis zum Höchstbetrage von 750 *R.M.* zu decken.
 Verwitwete und geschiedene Personen sind, wenn sie eheliche Kinder haben, Verheirateten, sonst Unverheirateten gleichzustellen.

II. Für den Fall der Körperbeschädigung:

- a) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Vollinvalidität) ein Kapital von 50 000 *R.M.*,
- b) bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Teilinvalidität),
 wenn sie bis zu 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert einschl. beträgt, den dem Beschränkungsgrad entsprechenden Teil eines Kapitals von .. 30 000 *R.M.*,
 wenn sie bis zu 50 vom Hundert einschl. beträgt, den dem Beschränkungsgrad entsprechenden Teil eines Kapitals von .. 40 000 *R.M.*,
 wenn sie über 50 vom Hundert beträgt, den dem Beschränkungsgrad entsprechenden Teil eines Kapitals von 50 000 *R.M.*

III. Für den Fall der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

ist während der Dauer der ärztlichen Behandlung, äußerstens für ein Jahr, vom Unfalltage ab gerechnet, Tagegeld mitzuversichern. Das Tagegeld ist nach dem Grade der Beeinträchtigung abzustufen.

Der Versicherungsvertrag muß folgende Versicherungssummen für Tagegeld vorsehen:

- bei Verheirateten 7,50 *R.M.*,
- bei Unverheirateten über 21 Jahre ... 5,00 *R.M.*,
- bei Unverheirateten zwischen 18 und 21 Jahren 2,50 *R.M.*,
- bei Unverheirateten bis zu 18 Jahren 1,50 *R.M.*

IV. Für die Behebung der Unfallfolgen sind ferner die nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, soweit sie angemessen sind, bis zu einem Betrage von 2 000 *R.M.* zu versichern.

§ 4

Im Todesfall ist die Versicherungssumme an diejenigen Personen zu zahlen, denen der Versicherte kraft Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet war oder unterhaltspflichtig werden könnte.

§ 5

Der Versicherungsvertrag ist der für die Genehmigung des Ausbildungsunternehmens zuständigen Behörde bei Abschluß oder Änderung sowie auf Verlangen vorzulegen.

Berlin, den 28. Januar 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
 und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung
 Förster

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
 Dr. Rothenberger

Verordnung
 zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz.

Vom 29. Januar 1943.

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird verordnet:

§ 1

(1) Um Arbeitskräfte aus Handel, Handwerk und Gewerbe unmittelbar oder mittelbar (Ein-

sparung von Kohle, Energie und Dienstleistungen aller Art) weitgehend für Aufgaben der Reichsverteidigung frei zu machen, sind der Reichswirtschaftsminister und die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden ermächtigt, im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeits-

einsatz Anordnungen zur Stilllegung oder Zusammenlegung von Betrieben und zur Unterlassung von bestimmten Tätigkeiten zu erlassen.

(2) Die Durchführung dieser Anordnungen kann den Reichsverteidigungskommissaren und den zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke, in einzelnen Fällen auch Organisationen der Wirtschaft, übertragen werden.

§ 2

Wer den zum Zwecke der Stilllegung oder Zusammenlegung von Betrieben oder zur Einstel-

lung bestimmter Tätigkeiten ergangenen Anordnungen oder einer im Zusammenhang hiermit erlassenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, sie umgeht oder ihre Wirkung auf andere Weise beeinträchtigt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 29. Januar 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung.

Vom 29. Januar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wird dahin erweitert, daß in § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) folgende Nummern 8 und 9 eingefügt werden:

- »8. öffentliche Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455),
9. vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455), wenn der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Aburteilung durch dieses Gericht für geboten hält.«

Berlin, den 29. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält folgende Fassung:

»(2) Bei Taten, die nach den §§ 82, 83, 90b bis 90f, 91b, 92 des Reichsstrafgesetzbuchs oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgeben.«

Artikel 3

§ 26 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält folgende Fassung:

»(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine nochmalige Verhandlung vor dem Sondergericht erforderlich erscheinen lassen.«